

## Notbekanntmachung

### Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 im Wahlkreis 154 Meißen

Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften

- des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91),
- der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) und
- der Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024

vorzubereiten und durchzuführen.

Das Wahlgebiet ist gemäß § 2 Absatz 2 BWahlG in Wahlkreise eingeteilt. Nach der Anlage 2 zum Bundeswahlgesetz bildet der Landkreis Meißen den Wahlkreis 154 Meißen.

#### 1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Es wird gebeten, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 154 Meißen möglichst frühzeitig einzureichen. Die **Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am 20.01.2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr** (§§ 19 und 52 Absatz 3 BWahlG i. V. m. § 1 Nr. 2 Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

Die Kreiswahlvorschläge sind schriftlich bei der Kreiswahlleiterin, Frau Silke Brier, Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzureichen (§ 19 BWahlG). Sie können zu den nachfolgenden Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach gesonderter Terminvereinbarung bei der Kreiswahlleiterin unter vorgenannter Adresse, Zimmer A 2.24, abgegeben werden. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten (Telefon-Nr. 03521 725-1801).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kreiswahlvorschlag nur gültig ist, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis zum Ende der Einreichungsfrist bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

## 2 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (nachfolgend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet) nach Maßgabe des § 20 BWahlG eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 1 und 5 BWahlG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 07.01.2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§§ 18 Absatz 2 und 4, 52 Absatz 3 BWahlG i. V. m. § 1 Nr. 1 Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

Die Postanschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWahlG).

## 3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der beizufügenden Unterlagen werden durch die §§ 20 ff. BWahlG und § 34 BWO bestimmt. Insbesondere müssen die Kreiswahlvorschläge schriftlich und sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Die in § 34 Absatz 5 BWO genannten Unterlagen sind den Kreiswahlvorschlägen beizufügen.

3.1 Die Kreiswahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWahlG) deren Kennwort.

Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Satz entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Punktes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWahlG) haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen und Unterzeichner anzugeben.

3.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - o eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
  - o eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWahlG entsprechend,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 BWahlG).

## **4 Unterstützungsunterschriften**

4.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWahlG).

- 4.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch hier muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachgewiesen werden (§ 20 Absatz 3 BWahlG).
- 4.3 Die amtlichen Formblätter, auf denen die Unterstützungsunterschriften zu leisten sind (Anlage 14 BWO), werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen (§ 34 Absatz 4 Nr. 1 BWO).
- 4.4 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BWahlG (im Ausland lebende Deutsche mit früherer Wohnung/früherem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWahlG (im Ausland lebende Deutsche mit Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 BWO).
- 4.5 Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO).
- 4.6 Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Absatz 4 Nr. 4 BWO).
- 4.7 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Absatz 4 Nr. 5 BWO).

## **5 Sonstige Hinweise**

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bzw. die Zugangskennungen zum Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin, in dem die Vordrucke online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden können, werden auf Anforderung (rka@kreis-meissen.de) kostenfrei von der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWahlG).

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 34 Absatz 6 BWO).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung (§ 34 Absatz 7 BWO).

Weiterführende Informationen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind dem Internetangebot der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)) und des Landeswahlleiters ([www.wahlen.sachsen.de](http://www.wahlen.sachsen.de)) zu entnehmen.

Meißen, den 27.12.2024

gez. Brier  
Kreiswahlleiterin